

Satzung zur Benutzung der Erdaushubdeponie des Marktes Laaber

vom 05.07.1990

1. Änderungssatzung vom 21.01.1991

Der Markt Laaber erläßt gemäß Art. 23 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Betrieb und die Benutzung der Bauschuttdeponie des Marktes Laaber auf den Grundstücken Fl.Nr. 328/12 und 328/6 T der Gemarkung Endorf.

§ 2 Benutzerkreis

Auf der Bauschuttdeponie des Marktes Laaber dürfen nur Abfälle nach § 3 der Satzung abgelagert werden, die im Gebiet des Marktes Laaber anfallen.

§ 3 Benutzungsumfang

Auf der Deponie dürfen nur

1. Bauschutt,
2. Erdaushub und
3. Straßenaufbruch

abgelagert werden, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. Durch Schadstoffe verunreinigt sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, wenn ihnen umweltgefährdende Stoffe beigefügt sind, die in solchen Abfällen gewöhnlich nicht enthalten sind. Verunreinigt in diesem Sinne sind z.B. ölverunreinigtes Erdreich oder mit Chemikalien versetzter Erdaushub, nicht dagegen bituminöser Straßenaufbruch in kleinen Mengen. Größere Mengen bitumenhaltigen Abfällen sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Unter den Begriff "Bauschutt" sind grundsätzlich die Abfälle einzuordnen, die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten anfallen. In der Regel handelt es sich hierbei um inerte Stoffe, wie Aushubmaterial, Dachziegel, Mörtelreste, Beton- und Glasabfälle. Andere Stoffe, wie z. B. Gartenabfälle, andere organische Stoffe, Hausmüll oder Gewerbemüll, dürfen nicht abgelagert werden. Stoffe, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, wie z.B. Container-Bauschutt (z.B. gemischter Baustellenabfall) dürfen nicht abgelagert werden.

Weiterhin dürfen nicht abgelagert werden: Sondermüll, Hausmüll, Sperrmüll, Fäkalien, Klärschlamm, Feld- und Gartenabfälle sowie sonstige rein organische Materialien.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden am Deponieeingang bekannt gemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnung kann die Deponie nach Vereinbarung mit dem Markt oder dem Betriebsbeauftragten benutzt werden.

(2) Bei Regenwetter oder widrigen Bodenverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung zu untersagen.

§ 5 Benutzung

(1) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Marktes Laaber erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Beauftragten Angaben über den Auftraggeber zu machen und auf Verlangen Auskunft über die Art und Beschaffenheit des Abfalls zu geben.

(2) Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponie ist unzulässig.

(3) Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Schadenbeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen die §§ 3 - 5 kann der Markt Laaber die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen lassen.

(2) Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten (Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO)

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

- a) Abfälle ablagert, die nicht in § 3 aufgeführt sind,
- b) entgegen § 4 Abfälle ablagert,
- c) gegen § 5 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 24.07.1990

gez.

Hogger
1. Bürgermeister